

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Borchten vom 23.12.2003

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2002 (GV NW), hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 22.12.2003 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Borchten gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde Borchten.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Borchten waren oder ein Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Borchten sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Die Beerdigungsbezirke umfassen den jeweiligen Ortsteil.
- (2) Die Verstorbenen sollen in der Regel auf dem Friedhof des jeweiligen Ortsteiles bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind und
 - c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beige-
setzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Beisetzung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.
- (5) Die Bestattung richtet sich nach den gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

- (6) Durch den Erwerb von Wahlgrabstätten und Reihengräbern wird nur ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung, nicht aber ein Eigentumsrecht oder sonstiges dingliches Recht begründet.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Die Friedhöfe können aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Rates der Gemeinde Borchon ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden. Es bedarf hierzu der besonderen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Der Beschluss ist einen Monat vor seinem Inkrafttreten in ortsüblicher Form bekanntzugeben. Dies gilt sowohl für Reihen- als auch für Wahlgräber. Ab dem in diesem Beschluss festgesetzten Zeitpunkt erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.
- (3) Aus besonderen Gründen kann die Gemeinde die Friedhöfe oder Teile derselben vorübergehend schließen. Zur Ausführung dringend erforderlicher Anlagen oder zur Erreichung anderer im öffentlichen Interesse liegender Zwecke kann die Gemeinde einzelne Gräber jederzeit beseitigen. Die Angehörigen der Verstorbenen haben in diesen Fällen Anspruch darauf, dass die Leiche kostenlos in ein anderes Grab gleicher Art überführt wird und vorhandene Grabzeichen sowie die Einfassungen versetzt werden. Bei Wahlgräbern können die Nutzungsberechtigten unter gleichwertigen Grabstellen auswählen.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (5) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (6) Die von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, wenn der Aufenthalt der/des Angehörigen/Nutzungsberechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Aufsicht über die Friedhöfe und Verwaltung

- (1) Die Aufsicht über die Friedhöfe und ihre Verwaltung obliegt der Gemeinde Borchten bzw. deren Beauftragten.
- (2) In gesundheitlicher und ordnungsrechtlicher Hinsicht unterstehen die Friedhöfe der Aufsicht der jeweils zuständigen Behörden.
- (3) Die religiösen Interessen der Religionsgemeinschaften werden gewährleistet. Die Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen. Das Zurschaustellen von Leichen außerhalb der Leichenkammern und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarge ist nicht gestattet.

§ 7

Ordnung und Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten sowie den Anordnungen der Aufsichtspersonen zu folgen. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (2) Innerhalb der Friedhöfe ist nicht erlaubt:
 - a) das Mitbringen von Tieren; ausgenommen Blindenhunde;
 - b) das Verteilen von Druckschriften außer Totenzetteln ohne Genehmigung;
 - c) das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, sowie das Anbieten gewerblicher insbesondere gärtnerischer Dienste;
 - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt ist (ausgeschlossen hiervon sind Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Handwagen und Handkarren);
 - e) das Rauchen in der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten;
 - f) sich zum Zwecke des Alkoholgenusses aufzuhalten;
 - g) das Lärmen und Herumlaufen;
 - h) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungsfeierlichkeiten;
 - i) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege;
 - j) das Verwenden chemischer Unkrautvertilgungsmittel ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung;
 - k) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Abraumbehälter;
 - l) die Entsorgung von nicht auf dem Friedhof angefallenen Abfällen,
 - m) das Betreten der Leichenhalle ohne Genehmigung,
 - n) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Im Interesse einer der Würde des Ortes entsprechenden Friedhofsgestaltung dürfen alle gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen nur von Gewerbetreibenden ausgeführt werden, die über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen.
- (2) Den Gewerbetreibenden kann zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten gestattet werden. Nach der Durchfahrt der Eingangstore sind diese unverzüglich wieder zu schließen. Etwaige durch das Befahren des Friedhofs entstehende Schäden an Wegen, Gräbern, Pflanzungen oder Bauwerken sind zu ersetzen.
- (3) Nach Beendigung der Arbeiten sind Abfall und Arbeitsgeräte unverzüglich wegzuschaffen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Zwei Werktage vor Allerheiligen und Totensonntag sind gewerbliche Arbeiten nicht zugelassen.

§ 9 Natur- und Umweltschutz

- (1) Bei der Friedhofsbenutzung sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren.
- (2) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 10 Abfallbeseitigung

Kompostierfähiges organisches Material ist getrennt den dafür aufgestellten Behältern zuzuführen. Nicht kompostierfähiges Material (z.B. Grablichter, Blumentöpfe, Folien, Metalle, Glas, Steine) ist in die ebenfalls gesondert aufgestellten Restabfallbehälter zu werfen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 11

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Arbeitstagen. Für Beerdigungen an anderen Tagen wird eine zusätzliche Gebühr vom Bestattungspflichtigen erhoben.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden.

§ 12

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Die Gestattung kann mit Auflagen versehen werden.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.
- (3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Bestattung ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies bei Anmeldung des Sterbefalls unter Angabe der Gründe der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (4) Ein Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 13

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Bei Wahlgräbern hat der Nutzungsberechtigte Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden muss, sind die dadurch nach tatsächlichem Aufwand ermittelten Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

§ 14 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.
 - (2) Die Nutzungszeit für Wahlgräber wird auf 20 Jahre Belegungsrecht und 30 Jahre Ruhezeit nach der letzten Beisetzung festgesetzt. Die Ruhezeit für Reihengräber auf dem Friedhof beträgt 30 Jahre.

§ 15 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes des jeweiligen Ortsteiles der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 35 Abs. 2 Satz 2 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 35 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für die entstandenen Arbeits- und Sachkosten, die durch die Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 16 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach der Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Anonyme Urnen- und Sargreihengrabstätten,
- (3) Das Ausmauern zu Grabgewölben ist nicht gestattet.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 17 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Auf den Grabfeldern werden Reihengräber wie folgt vergeben:
- A) Für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten:

Länge	1,20 m	Breite	0,90 m
-------	--------	--------	--------
 - B) Für Personen über 5 Jahre bis zum vollendeten 12. Lebensjahr:

Länge	1,80 m	Breite	1,25 m
-------	--------	--------	--------
 - C) Für Personen über 12 Jahre:

Länge	2,50 m	Breite	1,25 m
-------	--------	--------	--------
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vor Abräumung des Feldes öffentlich bekanntzugeben. Alle nach Ablauf dieser Frist nicht abgeräumten Grabaufbauten (Grabsteine, Kreuze, Einfassungen usw.) gehen in das Eigentum der Gemeinde Borcheln über.

§ 18 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Belegungsrecht) verliehen wird. Die Zuteilung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Anspruch auf Zurverfügungstellung einer bestimmten Grabstelle.

In der Regel werden Grabstätten mit 2 Grabstellen abgegeben. Nur in Ausnahmefällen können Grabstätten bis zu 4 Grabstellen erworben werden, sofern die Grabstättenaufteilung dies zulässt.

Wahlgräber werden in der Regel einheitlich für alle Friedhöfe mit folgender Grabfläche je Grabstelle einschließlich Grabstein vergeben:

Länge	2,50 m	Breite	1,25 m
-------	--------	--------	--------

- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab wird eine Urkunde ausgestellt. In ihr ist der Nutzungsberechtigte und die Dauer der Nutzungszeit anzugeben. Des Weiteren ist die genaue Lage des Wahlgrabes zu bezeichnen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Gemeinde gegenüber gilt der unmittelbare Besitzer der Überlassungsurkunde über das Benutzungsrecht an einem Grab als Berechtigter. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Besitzes des Überlassungsbescheides, so kann die Gemeinde bis zur Vorlage des Nachweises jede Benutzung untersagen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit der Gemeinde zum Rückerwerb gegen Entschädigung angeboten werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Gemeinde ist zur Annahme dieses Angebotes nicht verpflichtet.

§ 19 Belegung, Wiederbelegung und Graböffnungen

- (1) In einem Grab darf in der Regel nur eine Leiche beigesetzt werden.

Es ist jedoch zulässig:

Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und die Leiche eines Kindes unter einem Jahr in der Grabstätte eines bereits verstorbenen Familienangehörigen

zu beerdigen.

Des Weiteren

- a) eine Mutter mit ihrem zugleich verstorbenen Kind bis zum vollendeten 1. Lebensjahr in einem Sarg und
- b) zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einem Sarg

in einem Grab zu beerdigen.

- (2) Vor Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhefrist dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden.
- (3) Die Öffnung von Gräbern ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau, nur mit Genehmigung der Gemeinde und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 20 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Flächen dieser Grabstätten betragen in der Regel 0,90 m x 0,90 m. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Soweit separate Urnengrabfelder ausgewiesen sind, ist eine Urnenbeisetzung in der Regel nur auf diesen Grabfeldern zulässig.
- (4) Auf dem Friedhof in Kirchborchen wird ein geschlossenes Grabfeld für anonyme Bestattungen eingerichtet, das von der Gemeinde als Rasenfläche angelegt und unterhalten wird. Die Grabstätten für Urnenbestattungen in diesem Grabfeld werden der Reihe nach vergeben. Die anonyme Urnenbeisetzung erfolgt innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m. Auf diesem Grabfeld werden ebenfalls die anonymen Sargbestattungen in der für Särge vorgegebenen Größe vorgenommen.
- (5) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können in einer Tiefe von 0,70 m, anstelle eines Sarges, bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
Auf begründetem Antrag hin ist es nach vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers ebenfalls möglich, bis zu 2 Urnen in einem Reihengrab für Erdbestattungen in einer Tiefe von 0,70 m beizusetzen.
- (6) Die Asche kann, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, ohne Urne in einer in Abs. 1 aufgeführten Grabstätte beigesetzt werden. Dem Friedhofsträger ist vor einer solchen Beisetzung die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 21

Erfassung und Nachweis aller Beigesetzten

- (1) Um die Namen aller Beigesetzten und die Anschriften der Nutzungsberechtigten jederzeit schnell feststellen zu können, führt die Gemeinde entsprechende Nachweise und kann sich dabei der elektronischen Datenverarbeitung bedienen. Im Falle der elektronischen Datenverarbeitung sind entsprechende Datensicherungen vorzunehmen. Es sind mindestens nachzuweisen:
- a) Name, Anschrift und sonstige Angaben der/des Beigesetzten,
 - b) Name, Anschrift und sonstige Angaben der/des Nutzungsberechtigten und
 - c) Begräbnisnachweise für Reihen- und Wahlgräber und den sonstigen Grabstätten
- (2) Es sind ferner zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne) anzulegen und laufend zu ergänzen.

§ 22

Kriegsgräber

Für Kriegsgräber wird auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

§ 23

Massengräber

Die Anlage von Massengräbern ist nur aus zwingenden Gründen mit Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens zulässig. Sie sind würdig herzurichten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 24

Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 - 26) gelten für alle Friedhöfe und Friedhofsteile.
- (2) Die besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 27 - 28) gelten nur für die Friedhöfe und Friedhofsteile, für die die Gemeinde in den Belegungsplänen oder durch einen Ratsbeschluss deren Anwendung beschlossen hat. Dies gilt zur Zeit nur für den neuen, nördlich gelegenen Teil des Friedhofes in Kirchborchen.
- (3) Bei Friedhöfen und Friedhofsteilen mit besonderen Gestaltungsvorschriften hat der Be-stattungspflichtige ein Wahlrecht auch auf Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvor-

schriften in einem anderen Gräberfeld oder Friedhofsteil des gleichen Friedhofes. Dieses Wahlrecht entfällt, wenn auf dem gleichen Friedhof keine entsprechenden Grabstellen zur Verfügung stehen. In diesem Fall besteht das Anrecht der Bestattung auf einem anderen Friedhof oder Friedhofsteil innerhalb der Gemeinde, für den keine besonderen Gestaltungsvorschriften bestehen (§ 3 Abs. 2).

§ 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 27 und 28) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Bei Grabmälern und Einfassungen sind nicht gestattet:
 - a) Natursteinsockel aus anderen Werkstoffen als er beim Grabmal selbst verwendet wird;
 - b) Grabmäler aus gegossener oder nicht steinmetzmäßig behandelte Zementmasse;
 - c) Terrazzo oder schwarzer Kunststein;
 - d) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck;
 - e) Ölfarbenanstrich auf Steingrabmälern;
 - f) Inschriften, die der Form des Grabmals und der Weihe des Ortes nicht entsprechen sowie in der Farbe und Bearbeitung dem Werkstoff nicht angepasst sind;
 - g) Glas-, Gips-, Porzellan- und Emailleplatten, Kork-, Tropf- und Grottensteine, Schlacken und schablonenhafte Fabrikwaren;
 - h) Lichtbilder.
- (3) Holzkreuze sind in Gestaltung und Material nur in bodenständiger Ausführung in den Außenmaßen eines Denkmals erlaubt. Deckfarbenanstriche sind nicht gestattet. Soweit die Kreuze mit Metallabdeckungen versehen werden, müssen diese aus Kupferblech bestehen.
- (4) Durch die Form der Denkmäler dürfen religiöse Anschauungen nicht verletzt werden.
- (5) Das Gedenkzeichen muss in Form und Werkstoff handwerklich einwandfrei sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
- (6) Schriftanmalungen, die in starkem Kontrast zur Farbe des Denkmals stehen, sind unzulässig. Die Fundamente müssen so angelegt werden, dass noch eine Überdeckung mit Erdreich von 10 cm vorhanden ist. Die Fundamente sollen eine Oberbreite von 30 cm und eine Tiefe von 25 cm erhalten.
- (7) Einfassungen:
Die Einfassung der Grabstätten für Wahl- u. Reihengräber hat innerhalb eines Jahres nach der Belegung zu erfolgen und mit geschliffenem oder poliertem Naturstein und nur in der äußeren Umgrenzung erlaubt. Eine Oberflächenstrukturierung ist ebenfalls erlaubt.

Stärke der Einfassung: 0,04 m

Höhe der Einfassung: 0,10 m

Die Wahlgrabstätten dürfen seitlich nicht durch Zwischenräume getrennt werden. Es ist nicht zulässig, an der Längsseite der Grabstätten doppelte Einfassungen zu setzen. Die Anlage von Grabhügeln ist unzulässig.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 26 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 25 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Für die verschiedenen Gräberarten sind nachstehend angegebene Grundtypen und Maße festgelegt:

a) Gedenkzeichen auf Reihengräbern:

Grabmale:

Maximalhöhe	1,00 m
Maximale Ansichtsfläche	0,60 m ²
Mindeststärke	0,10 m

b) Gedenkzeichen auf Kindergräbern:

Grabmale:

Maximalhöhe	0,70 m
Maximale Ansichtsfläche	0,30 m ²
Mindeststärke	0,10 m

c) Gedenkzeichen auf Urnengräbern:

Grabmale:

Maximalhöhe	0,70 m
Maximale Ansichtsfläche	0,30 m ²
Mindeststärke	0,10 m

d) Grabplatten:

Auf Reihengräbern:	maximal 1,60 m x 0,65 m
Auf Kindergräbern:	maximal $\frac{3}{4}$ der Fläche des Grabes
Auf Urnengräbern:	maximal $\frac{3}{4}$ der Fläche des Urnengrabes

Mindeststärke bei allen Grabplatten: 0,06 m

e) Gedenkzeichen für Wahlgräber:

Grabmale:

dürfen pro Grabstelle 0,60 m² Ansichtsfläche nicht überschreiten.

Mindeststärke 0,12 m

Grabplatten:

maximal 1,60 m / 0,65 m je Grabstelle

§ 27 Besondere Gestaltungsvorschriften für bestimmte Gräberfelder oder Friedhofsteile

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Auf jedem Reihengrab und jedem Wahlgrab ist nur ein stehendes oder liegendes Grabmal zulässig.
- (2) Für Grabmale dürfen Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronzeguss verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Schliff ist möglich. Alle Seiten müssen gleichwertig bearbeitet sein. Handwerkliche Bearbeitung sind: Spitzen, Riffeln, Körneln, Scharrieren, Stocken, Beilen.
 - b) Steinerne Grabmale müssen aus einem Stück bestehen. Ein Betonfundament muss unter Berücksichtigung der endgültigen Höhenlage unterirdisch bleiben, ein Sockel ist nicht zulässig.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem vollen Material des Grabmales herausgearbeitet sein. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht unverhältnismäßig groß und nicht serienmäßig hergestellt sein. Schriften dürfen nicht mit Kontrastfarbe getönt sein. Bleiausfüllungen sind möglich, eine Vergoldung bzw. goldähnliche Farbe ist nicht zulässig. Die Verwendung von Bildern und Lichtbildern ist nicht gestattet.
- (4) Liegende Grabmale müssen mit ihrer Unterseite auf dem Erdboden aufliegen und dürfen auch bei Reihengrabstätten die Grabflächen nicht bis zum Rand abdecken.
- (5) Für die Grabmale werden folgende Maße festgesetzt:

a) Reihengrabstätten für Kinder

<u>stehende Formen</u>		<u>liegende Formen</u>	
Höhe bis	0,60 m	Höhe bis	0,30 m
Breite bis	0,40 m	Breite bis	0,40 m
Mindeststärke	0,14 m	Mindeststärke	0,14 m

b) Reihengrabstätten für Erwachsene

<u>stehende Formen</u>		<u>liegende Formen</u>	
Höhe bis	1,00 m	Höhe bis	0,50 m
max. Ansichtsfläche	0,60 m ²	Breite bis	0,50 m
Mindeststärke	0,14 m	Mindeststärke	0,14 m

c) Wahlgrabstätten

<u>stehende Formen</u>		<u>liegende Formen</u>	
pro Grabstätte		pro Grabstätte	
max. Ansichtsfläche	0,60 m ²	max. Ansichtsfläche	0,60 m ²
Mindeststärke	0,14 m	Mindeststärke	0,14 m

- (6) Für Holz-, Schmiedeeisen- und Bronzegrabzeichen gilt Abs. 5 entsprechend. Holzgrabzeichen dürfen mit einem farblosen Lack oder einer Lasur geschützt werden. Schmiedeeisen darf nicht glänzend lackiert werden.
- (7) Lampen, Schalen und Vasen aus Metall dürfen einen Natursteinsockel haben, der in Material und Bearbeitung zum Grabmal passend angefertigt sein muss. Er darf maximal 0,10 m aus der Erde herausragen.

§ 28

Einfassungen der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Einfassungen der einzelnen Grabstätten werden aus Klinkerplatten hergestellt. Die Verlegung der Platten erfolgt auf Kosten des Bestattungspflichtigen durch die Gemeinde Borch.

§ 29

Genehmigungsverfahren

- (1) Der Gemeinde ist rechtzeitig vor Aufstellung des Denkmals und vor dem Setzen der Einfassung unter Beifügung folgender Unterlagen der Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen:
 - a) Zeichnung des Grabmales, der Grablaterne, Einfassung oder sonstige bauliche Anlagen i.M. 1 : 10 (Grundriss, Vorderansicht, Steinansicht),
 - b) eine Beschreibung, aus der Werkstoff, Farbe und dergleichen ersichtlich sind,
 - c) die Bezeichnung der Grabstelle.
- (2) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang der Anzeige von der Friedhofsverwaltung der vorgesehenen Ausführung widersprochen wird.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen sind ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Stellung des Genehmigungsantrages errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 30

Durchführung der Arbeiten und Unterhaltung

- (1) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal usw. nicht der im Anzeigeverfahren erteilten Zustimmung oder wurde es ohne Zustimmung errichtet, so kann es auf Kosten des Grabinhabers entfernt werden.
- (2) Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmälern nicht angebracht werden.

- (3) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesin-nungsver-bandes des Deutschen Steinmetz- Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die Gemeinde das Erforderliche auf Kosten der Betei-ligten veranlassen, die für jeden Schaden, der durch die Nichtbeachtung der Bestimmun-gen entsteht, aufzukommen haben.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht entfernte Grabmäler, Einfassungen oder sonsti-ge Anlagen gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Ihre Wiederverwendung ist nur dann zulässig, wenn sie den Genehmigungsanforderungen entsprechen.

§ 31 Wertvolle Grabmäler

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler unterstehen dem besonderen Schutze des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Borchten und des zuständigen Konservators entfernt oder abgeändert werden.

§ 32 Unterhaltung, Instandsetzung und Rückfall

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und ver-kehrssicherem Zustand zu halten. Bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sind das die Verantwortlichen, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrun-gen) treffen.
Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwal-tung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortli-chen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Ge-meinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Ver-zeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmal-schutz- und —pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteili-gen.

§ 33 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 32 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die nach tatsächlichem Aufwand ermittelten Kosten zu tragen und der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Verantwortlichen oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 34 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 25 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sollen unverzüglich von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach der ersten Belegung in einer des Friedhofes würdigen Weise hergerichtet werden.
- (6) Die Gemeinde kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 35 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabsstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - (a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - (b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Die hierdurch nach tatsächlichem Aufwand ermittelten Kosten trägt der Nutzungsberechtigte und sind der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 36 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Alle Beerdigungen in der Gemeinde Borchten finden in der Regel von der jeweils zum Beerdigungsbezirk gehörenden Friedhofshalle aus statt.
- (2) Die Friedhofshallen stehen für die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (3) Die Leichenkammern in den Friedhofshallen dienen zur Aufbewahrung der Leichen bis zum Beerdigungszeitpunkt. Dabei befinden sich die Leichen in Särgen. Die Säрге werden vor dem Hinausschaffen aus den Leichenkammern geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leichen zu sehen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, den Sarg einer besonders rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.
- (5) Die Leichen der an anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Die Säрге dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Erlaubnis des zuständigen Ordnungsamtes vorübergehend nochmals geöffnet werden. Dem Antrag ist ein Zeugnis des Arztes beizufügen, ob und

unter welchen Bedingungen die Öffnung gestattet werden kann. Särge, mit Leichen aus unerklärten Todesfolgen bleiben ebenfalls geschlossen. Ihre Öffnung ist nur mit Erlaubnis des zuständigen Ordnungsamtes im Benehmen mit dem Gesundheitsamt zulässig.

- (6) Ist die zu bestattende Person an einer anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheit gestorben oder lässt die fortgeschrittene Verwesung Geruchsverbreitung befürchten, so kann die Aufbewahrung in den Friedhofshallen untersagt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 37 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch Wild, herrenlose Tiere u.a. angerichtet werden, kommt die Gemeinde nicht auf.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten bzw. Kostenersatz auf der Grundlage dieser Satzung zu leisten.

§ 39 Zwangmaßnahmen

Die zwangsweise Durchsetzung der Bestimmungen dieser Friedhofssatzung richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 7 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 7 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,

- d) als Gewerbetreibender außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 9 Abs. 3 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - f) der in § 10 geregelten Abfallbeseitigungspflicht nicht nachkommt,
 - g) eine Bestattung entgegen § 11 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - h) nicht innerhalb der in § 11 Abs. 5 angegebenen Fristen die Bestattungen bzw. Einäscherungen vornimmt,
 - i) entgegen § 29 Abs. 1 - 3, § 33 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - j) Grabmale entgegen § 30 Abs. 3 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 32 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - k) Grabstätten entgegen § 34 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 24.12.1975, in der zuletzt gültigen Fassung, und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Schwarzenberg
Bürgermeister

Berlage
Schriftführer